

# RS Lvwg 2020/1/24 LVwG-AV-1368/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

24.01.2020

## Norm

BAO §4

BAO §238 Abs1

BauO NÖ 2014 §38 Abs1

BauO NÖ 2014 §38 Abs3

## Rechtssatz

Ein bereits früher entstandener Abgabensanspruch steht der Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe entgegen, selbst wenn diese Abgabe nicht entrichtet wurde und der Abgabensanspruch nunmehr verjährt ist (vgl stRSpr des VwGH, zB 2013/17/0257 ua). Dies findet auch im Falle von Aufschließungsbeiträgen, die aufgrund eines anderslautenden Abgabentatbestandes früherer Bauordnungen entstanden sind, Anwendung.

## Schlagworte

Finanzrecht; Aufschließungsabgabe; Abgabensanspruch; Entstehung; Verjährung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.1368.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

18.03.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)